



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ. 920.754/4-II/A/6/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

ENTWURF	
Zl.	15 GE/19.85
Datum:	22. MRZ. 1985
Verteilt:	25. MRZ. 1985

*Frassner*

*H. Würer*

Sachbearbeiter  
MEINDL

Klappe/Dw  
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983 ;  
Entwurf für eine Novelle,  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 übermittelt.

Blg.

19. März 1985  
Für den Bundeskanzler:  
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ. 920.754/4-II/A/6/85

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter  
MEINDL

Klappe/Dw  
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983;  
Entwurf für eine Novelle,  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ. 68 159/16-17/85 vom 12. Feber 1985 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 nimmt das Bundeskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

Die Sektion II des Bundeskanzleramtes geht davon aus, daß eine Novel-lierung des Studienförderungsgesetzes 1983 in der Fassung des vorge- legten Entwurfes insgesamt keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und somit auch keinen Planstellenmehrbedarf bei den für die Vollziehung kompetenten Bundesministerien nach sich ziehen wird, zumal die Er- läuterungen zum Entwurf - siehe Artikel I Z 3 - sogar auf eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung verweisen, andererseits aber keinen Hinweis auf einen durch andere Neuregelungen vermehrten Aufwand enthalten.

Aus der ho. Sicht bestehen gegen den vorliegenden Entwurf daher keine Bedenken.

19. März 1985  
Für den Bundeskanzler:  
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: